



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 04/2024

AUS DEM INHALT

Vorbereitungsphase einer gewerblichen Tätigkeit

Finanzstrafrechtlicher Prüfungsauftrag ist keine Verfolgungshandlung?

Mitarbeiterprämie seit 1.1.2024

Unentgeltliche Arbeitskleidung als ein geldwerter Vorteil?

Spendenbegünstigung für Vereine

INTENSIVIERTE PRÜFAKTIVITÄTEN FÜR MEHR STAATSEINNAHMEN

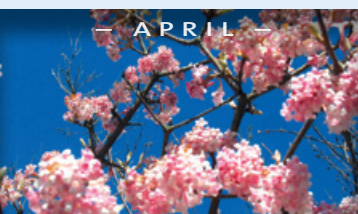
In Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit, bedingt durch hohe Inflation, andauernde Kriegssituationen sowie den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, stehen Regierungen weltweit vor der Herausforderung, ihre finanzielle Stabilität sicherzustellen. In Österreich sind die Prüfungsorgane der Finanzbehörden und der Gesundheitskasse nun verstärkt aktiv, um Gelder in die Staatskasse zurückzuholen. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer Phase, in der Prüfungen aufgrund der Pandemie vorübergehend ausgesetzt waren.

Es gibt verschiedene Kriterien, nach denen ein Betrieb zur Betriebsprüfung (Außenprüfung) oder zur gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (GPLB) ausgewählt wird. Oft erfolgt dies durch Zufallsauswahl oder aufgrund eines besonders langen Zeitraums ohne Prüfung. Immer häufiger werden jedoch Datenanalysen mit Hilfe künstlicher Intelligenz, wie die sogenannte Predictive Analytics, durchgeführt, um Betriebe zur Prüfung auszuwählen, bei denen ein hohes Potenzial für Nachzahlungen erwartet wird.

Bei ihren Prüfungsaktivitäten nutzen die Prüfungsorgane alle öffentlich und intern zugänglichen Kanäle, um die in der Buchhaltung und den Steuererklärungen dargestellten Sachverhalte auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren. Typische Prüfungsfelder sind beispielsweise steuerfreie Umsätze, Vorsteuerabzug, Vorratsbewertungen, Behandlung des Anlagevermögens, die Richtigkeit des Kassensystems und die private Nutzung betrieblicher PKWs anhand der Fahrtenbücher. Beim Wareneinsatz wird geprüft, ob dieser den branchenüblichen Richtwerten entspricht. Ebenso wird untersucht, ob die privaten Entnahmen aus dem Unternehmen die Lebenshaltungskosten decken können.

Ein ordnungsgemäß geführtes Rechnungswesen und verständlich dokumentierte Sachverhalte sind die beste Grundlage für eine schnelle und reibungslose Abwicklung einer derartigen Prüfung. Selbstverständlich stehen wir ECA-Steuerberater in dieser Situation unterstützend an Ihrer Seite.

Barbara Huber *Adam Huber* *Christina Geißler* *Bernhard Siedau* *Thomas Wohlschlager* *Stefan Walchofer*



— APRIL —

VORBEREITUNGSPHASE EINER GEWERBLICHEN TÄTIGKEIT

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur einkommensteuerlichen Qualifizierung einer Geflügelmast.

Der von der gegenständlichen VwGH-Entscheidung betroffene Unternehmer bzw. i.w.F. Revisionswerber führte sowohl vor 2012 als auch in den Streitjahren (2012 bis 2015) eine Geflügelmast als land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Im Jahr 2012 wurde eine neue Stallung errichtet, was die mögliche Anzahl der gehaltenen Hühner mehr als verdoppelte. Im Jahr 2016 erklärte der Revisionswerber für die Jahre 2012 bis 2015 Einkünfte aus Gewerbebetrieb und begründete die Umqualifizierung der Einkünfte mit der Errichtung des neuen Stalles. Strittig war daher, ob der Revisionswerber einen Strukturwandel vollzogen hat, der eine Umqualifizierung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu Einkünften aus Gewerbebetrieb nach sich gezogen hätte.

Grundsätzlich kann eine Umqualifizierung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu Einkünften aus Gewerbebetrieb fließend oder sofort vollzogen werden. Für den allmählichen Wandel bedarf es sowohl einer objektiven Überschreitung der im Bewertungsgesetz (BewG) festgelegten Höchstgrenzen der Haltung von Nutztieren, als auch einen subjektiven Willen, eine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen. Für einen sofortigen Strukturwandel sind eindeutige und erhebliche Maßnahmen erforderlich.

Strukturänderung nicht beabsichtigt

Der Revisionswerber erklärte erst vier Jahre nach Errichtung der Stallung Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dies begründete er damit, dass dem Unternehmer erst später durch Zeitungslektüren und dem Hinweis eines Berufskollegen bewusst geworden sei, dass seine Tätigkeit nicht mehr als Land- und Forstwirtschaft anzusehen sei. Das Finanzamt sowie das BFG vertraten daher die Meinung, dass vom Revisionswerber keine Änderung der Betriebsstruktur beabsichtigt gewesen sei. Vielmehr habe er den neuen Stall errichtet, ohne die damit verbundenen steuerrechtlichen Konsequenzen zu bedenken oder diese bewirken zu wollen. Die Errichtung sei vielmehr aus reinen Praktikabilitätsgründen erfolgt. Es fehlte demnach am subjektiven Willen zum Strukturwandel.

Tatsächlich gesetzte Maßnahmen relevant

Auch wenn der Revisionswerber keinen Strukturwandel der Geflügelmast bewusst herbeiführen wollte, kann es objektiv trotzdem dazu gekommen sein. Daher sind die tatsächlich gesetzten Maßnahmen relevant. Grundsätzlich ist die Errichtung eines neuen Stalles und die damit verbundene Verdoppelung der Produktionskapazität eine Maßnahme, die dazu geeignet ist, einen sofortigen Strukturwandel zu bewirken, wenn diese Produktionskapazität auch tatsächlich genutzt wird. Dies war hier nicht der Fall. Es ist zwar 2013 eine deutlich erhöhte Produktion erfolgt, 2014 und 2015 sind die produzierten Vieheinheiten aber wieder stark zurückgegangen. Die durch die Errichtung des Stalles neu geschaffenen Produktionskapazitäten sind damit zu einem erheblichen Teil ungenutzt geblieben. Es liegt daher kein sofortiger Strukturwandel vor, sondern eine allmähliche wirtschaftlich notwendige Produktionssteigerung.

Entscheidung und Konsequenz für den Steuerpflichtigen

Die Qualifizierung der Einkünfte aus dem Geflügelmastbetrieb war wesentlich für den Versuch um Festsetzung von Umsatzsteuer-

gutschriften: Denn die Frist für den Antrag auf Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer war versäumt und hätte nur über die Anerkennung des Geflügelmastbetriebs als Gewerbebetrieb aufgehoben werden können. Diesem Begehren wurde in einer Gesamtbeurteilung der Umstände vom BFG und vom VwGH eine Absage erteilt.

> Fazit:

Die Zuordnung einer Tätigkeit zu einer Einkunftsart hat unter Umständen Bedeutung für andere steuerliche Regelungen. Sprechen Sie daher frühzeitig über beabsichtigte Änderungen bei Ihren Tätigkeiten zur Einkommenserzielung.

FINANZSTRAFRECHTLICHER PRÜFUNGSaufTRAG IST KEINE VERFOLGUNGSHANDLUNG?

Die Finanzstrafbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Nachschauen und Prüfungen im Sinne der Abgaben- und Monopolvorschriften anordnen.

Von der Behörde ist in diesem Fall ein spezieller Prüfungsauftrag vorzulegen. Eine solche finanzstrafrechtliche Prüfung stellt für den Abgabepflichtigen eine Zäsur dar, da dieser ab dann als Verdächtiger oder Beschuldigter geführt wird – samt den damit verbundenen Rechten im Finanzstrafgesetz (FinStrG) und (bei gerichtlichen Finanzstrafverfahren) in der Strafprozessordnung.

In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht (BFG) war fraglich, ob dieser Prüfungsauftrag ausreichend präzisiert war, um vom Vorliegen einer Verfolgungshandlung auszugehen. Dies hätte im konkreten Fall zur Folge gehabt, dass die Strafbarkeit noch nicht verjährt gewesen wäre, da der Prüfungsauftrag den Eintritt der Verjährung gehemmt hätte.

Geldstrafe wegen Abgabenhinterziehung

Im konkreten Fall handelte ein Abgabepflichtiger mit Grundstücken, versteuerte die daraus erzielten Einkünfte jedoch weder im Jahr 2013 noch im Jahr 2014. Die Finanzstrafbehörde ordnete daher eine Prüfung nach dem FinStrG an, mit folgender Begründung: „Aufgrund [des] der Abgabenbehörde vorliegenden Kontrollmaterials über Grundstückankäufe und -verkäufe ab dem Jahr 2011 und des Umstandes, dass diese Immobiliengeschäfte in den Steuererklärungen des Verdächtigen nicht aufscheinen, besteht der Verdacht, dass der o.a. Steuerpflichtige die Entrichtung von Immobilienertragsteuer bzw. Einkommensteuer vermeiden wollte und somit die Verkürzung der Abgaben billigend in Kauf genommen hat.“

Der zuständige Spruchsenat verurteilte den Abgabepflichtigen für die Jahre 2013 und 2014 wegen Abgabenhinterziehung und verhängte eine Geldstrafe. In der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Abgabepflichtige unter anderem die bereits eingetretene Verjährung geltend, die im konkreten Fall fünf Jahre ab Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist (30.6. des Folgejahres) betrug.

Keine Verfolgungshandlung – Einstellung des Verfahrens

Das BFG gab der Beschwerde Recht und stellte das Verfahren wegen eingetretener Verfolgungsverjährung ein, da der gegen-

ständige Prüfungsauftrag keine Verfolgungshandlung darstellte und dadurch der Eintritt der Verjährung nicht gehemmt wurde. Als Verfolgungshandlung gilt jede nach außen erkennbare Amtshandlung u.a. eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Finanzstrafbehörde oder des BFG, die sich gegen eine bestimmte Person als eines Finanzvergehens Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten richtet.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) gelten als derartige Verfolgungshandlungen solche Maßnahmen, die nach ihrer Art und Bedeutung die Absicht der Finanzstrafbehörde erkennen lassen, gegen eine bestimmte Person den wegen einer bestimmten Tat bestehenden konkreten Verdacht zu prüfen. Der Handlung muss zu entnehmen sein, welche Tat der betroffenen Person zur Last gelegt wird.

Um als Verfolgungshandlung zu gelten, hätte im konkreten Fall der Abgabepflichtige im Prüfungsauftrag genannt werden müssen und der Prüfungsauftrag Ausführungen darüber enthalten müssen, dass dem Abgabepflichtigen die Verkürzung der Einkommensteuer 2013 und 2014 angelastet wird. Das Strafverfahren wurde durch den Prüfungsauftrag somit noch nicht anhängig und dieser konnte den Eintritt der Verjährung daher nicht hemmen.

Vielmehr wurde das Verfahren erst mit der Verständigung des Abgabepflichtigen von der Einleitung des Finanzstrafverfahrens am 21.3.2022 anhängig gemacht. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits Verjährung eingetreten war, war das Verfahren einzustellen.

> Hinweis:

Wenn Ihnen die Finanzstrafbehörde einen Prüfungsauftrag aushändigt, sollten Sie rasch die Beratung durch Ihren Steuerberater in Anspruch nehmen. Es bestehen für Sie besondere Pflichten, aber auch besondere Rechte, die Sie kennen sollten.

MITARBEITERPRÄMIE SEIT 1.1.2024

Für das Kalenderjahr 2024 wurde die Mitarbeiterprämie neu eingeführt. Diese gilt als Verlängerung der Teuerungsprämie der Kalenderjahre 2022 und 2023. Sie kann allerdings nur mehr unter strengeren Voraussetzungen gewährt werden.

Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Mitarbeiterprämie in vollem Umfang auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgen. Die Gewährung unterliegt daher im Vergleich zur Teuerungsprämie strengeren formalen Voraussetzungen. Die Mitarbeiterprämie gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, bis zu EUR 3.000,00 pro Arbeitnehmer lohnabgabefrei zu gewähren.

Die Zulagen und Bonuszahlungen für Arbeitnehmer, die auf Grund der Teuerung zusätzlich im Kalenderjahr 2024 geleistet werden, sind bis zu EUR 3.000,00 pro Jahr steuer- und beitragsfrei, wenn die Zahlung auf Grund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Basis einer kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wurden, erfolgt. Wenn kein Betriebsrat gebildet ist oder werden kann, weil der Betrieb zu wenig Arbeitnehmer umfasst, kann die Zahlung auf

Grund einer vertraglichen Vereinbarung der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer vorgenommen werden. Unternehmen, die einem Arbeitgeberverband, wie etwa der Wirtschaftskammer, angehören, können die Mitarbeiterprämie nur dann lohnabgabefrei auszahlen, wenn dies im Kollektivvertrag für 2024 vorgesehen ist. Bei Fehlen eines Kollektivvertrags sowie eines Arbeitgeberverbands und existiert kein Betriebsrat, kann durch eine Vereinbarung für alle Arbeitnehmer auch eine begünstigte Mitarbeiterprämie gewährt werden.

Weiters muss es sich bei der Mitarbeiterprämie um eine zusätzliche Zahlung handeln und darf dem Arbeitnehmer bisher noch nicht gewährt worden sein. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Mitarbeiterprämie erhöhte Ausgaben durch die Teuerungswelle ausgleichen soll. Es darf daher auch keine Bezugsumwandlung vorliegen. Bisher gewährte Teuerungsprämien aus den Kalenderjahren 2022 und 2023 sind hingegen ungeschädlich. Sofern ein Kollektivvertrag keine konkreten Vorgaben vorsieht, ist die Höhe nach objektiven Kriterien, wie etwa die Wochenstunden pro Mitarbeiter, zu bestimmen.

Werden im Kalenderjahr 2024 sowohl eine Gewinnbeteiligung als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, sind diese mit einem Betrag von insgesamt EUR 3.000,00 pro Jahr begrenzt.

> Tipp:

Wenden Sie sich bitte unbedingt an unsere Personalverrechnungsabteilung, wenn Sie planen, auch 2024 ihren Dienstnehmern zusätzliche Prämien zukommen zu lassen.

UNENTGELTLICHE ARBEITSKLEIDUNG ALS EIN GELDWERTER VORTEIL?

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte über die Qualifizierung von unentgeltlich überlassener Arbeitskleidung als Vorteil aus einem Dienstverhältnis zu entscheiden und hier einen sehr strengen Maßstab angesetzt.

Zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zählen alle Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis. Auch Kleidung ist von dieser Bestimmung erfasst, wobei hier die Kostenersparnis des Dienstnehmers im Vordergrund steht. Diese entsteht dadurch, dass der Dienstnehmer seine Arbeitskleidung nicht selbst kaufen muss.

Sobald eine Dienstkleidung keinen Wiedererkennungswert nach außen hat (großflächige Logos) und sich auch für den privaten Gebrauch eignet, ist diese als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu qualifizieren und damit der Lohnsteuer und den Sozialabgaben zu unterziehen.

> Hinweis:

Handelt es sich bei der überlassenen Kleidung jedoch um typische Berufskleidung, zählt deren Wert nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und ist nicht den Lohnabgaben zu unterziehen. Bei typischer Berufskleidung handelt es sich um solche, die sich nicht für die Nutzung im Rahmen einer privaten Lebensführung eignet. Dies ist insbesondere bei Schutzkleidung oder einer Art Uniform gegeben. Als Beispiel für Uniformen ist die Polizeiuniform oder die Militärrückbildung zu nennen.



Mag. Adam Huber

Bernhard Siedau

Mag. Christina Geißler MSc.

Mag. Barbara Huber

MMag. (FH) Thomas Wohlschlager

Mag. (FH) Stefan Walchhofer



ECA Huber & Partner Altenmarkt Steuerberatungs GmbH & Co KG
Hallergasse 8a | 5541 Altenmarkt | Austria
Tel. +43 (0)5 05710 | Fax DW 5077 | office@eca-altenmarkt.at

> www.eca-altenmarkt.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

SPENDENBEGÜNSTIGUNG FÜR VEREINE

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (GemRefG 2023) wurde die Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet und das Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung vereinfacht.

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 trat mit 1.1.2024 in Kraft und sieht vor, dass alle Zwecke einer Organisation, die als gemeinnützig oder mildtätig anzusehen sind, spendenbegünstigt sind. Damit werden jene Organisationen, die unentbehrliche Leistungen für die Gesellschaft erbringen, unterstützt.

Grundsätzlich können Spenden von Steuerpflichtigen nur dann als Betriebs- bzw. Sonderausgabe steuermindernd abgesetzt werden, wenn diese Spenden an eine im Gesetz genannte Körperschaft oder an eine Organisation geleistet werden, die einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt, welcher durch einen Spendenbegünstigungsbescheid nachgewiesen wird. Das Gesetz nennt explizit Universitäten, Museen oder Feuerwehren als spendenbegünstigte Körperschaften.

Im Hinblick auf die nicht im Gesetz erwähnten Körperschaften war bisher darauf abzustellen, ob die Organisation einen im Gesetz taxativ als spendenbegünstigt aufgezählten Zweck verfolgt. Die Regelungen sahen dabei keine generelle Anknüpfung an die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) vor, sondern spezielle Zwecke. Nur für den Bereich der Mildtätigkeit gab es bereits eine allgemeine Anknüpfung an die BAO. Mit dem GemRefG änderte sich dies. Spendenbegünstigte Zwecke sind seitdem alle, die als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der BAO anzusehen sind.

Erlangung der Spendenbegünstigung

Das Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung muss weiterhin durch einen Antrag eingeleitet werden. Das heißt, es besteht kein Automatismus, dass die Verfolgung gemeinnütziger

oder mildtätiger Zwecke auch zur Spendenbegünstigung führt. Im Hinblick auf die Beantragung der Spendenbegünstigung genügt es nun aber, dass die Organisation die allgemeinen Voraussetzungen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation im Sinne der BAO erfüllt und seit mindestens zwölf Monaten dem begünstigten Zweck dient. Dies stellt insofern eine Erleichterung dar, als die Frist vormals drei Jahre betrug.

Weiters darf innerhalb der letzten zwei Jahre keine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlichen Finanzvergehens vorliegen. Werden von der begünstigten oder potenziell begünstigten Organisation strafbare Handlungen gesetzt, stellt dies ein Hindernis für die Spendenbegünstigung dar.

Ebenso wenig dürfen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter wegen strafbaren Handlungen, die nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz der Körperschaft zuzurechnen sind, rechtskräftig verurteilt worden sein.

Zuerkennung mittels elektronischem Formular

Anstatt der erforderlichen Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer ist die bescheidmäßige Zuerkennung der Spendenbegünstigung für kleinere Organisationen nunmehr mittels eines elektronischen Formulars zu beantragen, welches vom steuerlichen Vertreter der Einrichtung via FinanzOnline an das Finanzamt zu übermitteln ist. Nur in jenen Fällen, in denen eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht zur Abschlussprüfung vorliegt, ist auch weiterhin eine jährliche Bestätigung des Wirtschaftsprüfers erforderlich.

> Hinweis:

Sollten Sie die Beantragung der Spendenbegünstigung in Erwägung ziehen, empfehlen wir Ihnen die frühzeitige Planung und umfassende Beratung, da neben verfahrensrechtlichen Fragestellungen auch steuerliche Fragen zu lösen sind.

